

Umweltverträglichkeitsprüfung bei Tierhaltungsanlagen

Ein Wegweiser für die Praxis

KTBL-Schrift 477



Autoren

Die Autoren sind Mitglieder der KTBL-Arbeitsgruppe „Umweltverträglichkeitsprüfung bei Tierhaltungsanlagen“:

Dr. Wilfried Eckhof | Ingenieurbüro Eckhof, Ahrensfelde/Berlin

Dagmar Göbel | Staatliches Umweltamt Schleswig

Ewald Grimm (Geschäftsführer) | Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt

Marion Klein (Vorsitzende) | Staatliches Amt für Umwelt und Natur, Rostock

Jana Mußlick | Thüringer Beratungsgesellschaft für Landwirtschaft und ländlichen Raum mbH, Erfurt

Volkmar Nies | Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bonn

Prof. Dr. Jörg Oldenburg | Ingenieurbüro Oldenburg, Oederquart

Karin Rattinger | Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Landtechnik und Tierhaltung, Freising

Burkhard Wehage | Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück

Christiane Zimmermann | ECO-CERT – Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz, Schwerin

unter Mitarbeit von

Dr. Helmar Hentschke | Anwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte, Potsdam

Andreas Kutschke | Sachverständige für Immissionsschutz (SFI), Berlin

Annika Schmidt | Ingenieurbüro Eckhof, Ahrensfelde/Berlin

Die Informationen der vorliegenden Handreichung wurden vom KTBL und den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen nach dem derzeitigen Stand des Wissens zusammengestellt. Das KTBL bzw. die Autoren übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die bereitgestellten Informationen, deren Aktualität, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität.

© 2009

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt

Telefon (06151) 7001-0 | Fax (06151) 7001-123

E-Mail: ktbl@ktbl.de | www.ktbl.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Texten und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne Zustimmung des KTBL urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Lektorat

Ewald Grimm | KTBL

Redaktion

Monika Pikart-Müller | KTBL

Titelfoto

© landpixel.de

Vertrieb

KTBL | Darmstadt

Druck

Druckerei Lokay | Reinheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-939371-78-8

Vorwort

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein integraler Bestandteil der Genehmigungsverfahren großer Tierhaltungsanlagen.

Erste Erfahrungen mit der UVP in der Landwirtschaft wurden Anfang der 1990er Jahre gesammelt und im KTBL-Arbeitspapier 189 „Umweltverträglichkeitsprüfung für Anlagen der Tierhaltung“ veröffentlicht. Seitdem haben sich die Anforderungen an die Genehmigung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen wesentlich verändert und es stehen verbesserte Methoden zur Beurteilung der Umweltwirkungen zur Verfügung.

Der vorliegende Leitfaden ist speziell auf die Anforderungen der UVP in der Landwirtschaft zugeschnitten: Er fasst die rechtlichen Anforderungen und Empfehlungen und deren methodische und inhaltliche Umsetzung zusammen. Der Leitfaden gibt wichtige Hilfestellung, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Praxisleitfaden wurde von den Mitgliedern der KTBL-Arbeitsgruppe „Umweltverträglichkeitsprüfung bei Tierhaltungsanlagen“ erarbeitet, die durch ihre Arbeit in Genehmigungsbehörden, als Planer und Sachverständige sowie Juristen mit der Materie bestens vertraut sind.

Die Schrift wendet sich an alle Akteure im UVP-Verfahren. Vor allem diejenigen, die sich bisher noch nicht oder nur sporadisch mit der UVP bei Tierhaltungsanlagen befassen, können sich einen Überblick zum aktuellen Stand der rechtlichen und methodischen Grundlagen verschaffen.

Allen an der Erarbeitung des Praxisleitfadens Beteiligten sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Kuratorium für Technik und Bauwesen
in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)

DR. HEINRICH DE BAËY-ERNSTEN

Hauptgeschäftsführer

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Rechtliche Grundlagen.....	9
2.1	Zweck und Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	9
2.2	Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und anderen Fachgesetzen	10
2.3	Begriff des Vorhabens.....	11
2.4	UVP-Pflichtigkeit von Tierhaltungsanlagen	13
2.4.1	Neuerrichtung von Anlagen	13
2.4.2	Änderung von Anlagen	17
2.5	Ablauf der UVP-Vorprüfung und der UVP	22
2.5.1	Vorprüfung des Einzelfalls	22
2.5.2	Ablauf der UVP im Zulassungsverfahren	23
2.6	UVP im vorgelagerten Raumordnungsverfahren.....	28
2.7	Verträglichkeitsprüfungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder für ein europäisches Vogelschutzgebiet.....	30
3	Genehmigungsmanagement und Vorplanung.....	34
3.1	Empfehlungen zum Genehmigungsmanagement	34
3.2	Vorplanung (Machbarkeitsstudie)	36
3.3	Information der Genehmigungsbehörde	41
4	Durchführung der UVP-Vorprüfung	43
4.1	Umfang, Dokumentation und Bekanntgabe der Vorprüfung.....	43
4.2	Inhaltliche Ausgestaltung der Vorprüfung des Einzelfalls.....	45
5	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung	48
5.1	Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Scoping-Verfahren)	48
5.1.1	Scoping-Termin	48
5.1.2	Voraussichtlich beizubringende Unterlagen	49
5.1.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens	50
5.1.4	Festlegung des Untersuchungsraumes sowie des Untersuchungs- zeitraumes	56
5.2	Die Umweltverträglichkeitsstudie	57
5.2.1	Grundsätzliche Zielsetzung – Begriffe	57
5.2.2	Methodik	57
5.2.3	Gliederung und Inhalt der UVS	59
5.2.4	Wechselwirkungen	64
5.2.5	Beurteilungsgrundlagen	65

5.3	Eingriffs-Ausgleichs-Plan.	67
5.4	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung.	71
6	Untersuchungsmethoden.	75
6.1	Untersuchungsmethoden für Luftverunreinigungen und Geräusche.	75
6.1.1	Übersicht.	75
6.1.2	Ammoniakimmission.	78
6.1.3	Stickstoffdeposition.	84
6.1.4	Geruchsimmission.	86
6.1.5	Partikelimmission.	91
6.1.6	Bioaerosole/Keime.	95
6.1.7	Geräuschimmission.	96
6.2	Untersuchungsmethoden für Schutzgüter.	104
6.2.1	Boden.	104
6.2.2	Wasser.	108
6.2.3	Tiere.	111
6.2.4	Pflanzen.	114
6.2.5	Landschaft/Landschaftsbild.	117
6.2.6	Kultur- und Sachgüter.	117
7	Zusammenfassung und Empfehlungen.	119
	Literatur.	129
	Rechtsquellenverzeichnis.	135
Anhang 1	Praxisbeispiele zur Vorprüfungspflicht infolge Kumulation.	138
Anhang 2	Fallkonstellationen zur UVP-Pflicht bei der Änderung von Anlagen.	140
Anhang 3	Kriterien der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und ihre Anwendung am Beispiel der Errichtung und des Betriebs einer Schweinemastanlage.	143
Anhang 4	Praxisbeispiel für den Untersuchungsrahmen bei einer geplanten Rinderanlage.	158
Anhang 5	Praxisbeispiel für die Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen bei einer geplanten Schweinemastanlage.	164
	Abkürzungsverzeichnis.	174
	KTBL-Veröffentlichungen.	176

1 Einleitung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Instrument der Umweltvorsorge, bei der die direkten und indirekten Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt systematisch ermittelt, beschrieben und beurteilt werden. Sie ist durchzuführen bei der Zulassung von Projekten, die ein hohes Gefährdungspotenzial für Mensch und Umwelt aufweisen. So auch bei Anlagen der Intensivtierhaltung, deren Errichtung und Betrieb mit hohen Emissionen verbunden sind oder die einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes unterzogen werden sollen.

Zur Durchführung der UVP wird in der Regel eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt, die in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dokumentiert wird. Die UVS bildet zusammen mit den anderen Antragsunterlagen die Grundlage für die Information der Öffentlichkeit und die behördliche Entscheidung über die Anlagenzulassung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Die vorliegende Schrift ist ein praxisorientierter Leitfaden in Form einer Empfehlung, der auf die Durchführung der UVP bei Tierhaltungsanlagen entsprechend der Anforderungen des Gesetzgebers ausgerichtet ist. Biogasanlagen, die als Nebeneinrichtung einer Tierhaltungsanlage betrieben werden können, werden nur am Rande berücksichtigt.

Ziel ist es, den Vollzug der UVP fachspezifisch zu unterstützen, so dass die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei landwirtschaftlichen Investitionsprojekten rechtzeitig und sachbezogen in die Planungen einbezogen und „nach einheitlichen Grundsätzen“ durchgeführt werden kann, wie dies in § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gefordert wird.

Der Leitfaden gibt insbesondere Antwort auf die Fragen:

- Was sind die rechtlichen Grundlagen der UVP und wie läuft das UVP-Verfahren ab?
- Welche Vorgehensweise hat sich bei der Vorplanung, der Vorprüfung und bei der Erarbeitung der UVP-Unterlagen bewährt?
- Welche Umweltwirkungen und Wirkungszusammenhänge sind bei Tierhaltungsanlagen in der Regel für die Festlegung der voraussichtlich beizubringende Unterlagen im Scoping-Verfahren und der Umweltverträglichkeitsstudie relevant und welcher Untersuchungsumfang ist im Regelfall sinnvoll?
- Welche Untersuchungsmethoden und Beurteilungsmaßstäbe für die Erheblichkeit von Umwelteinwirkungen sind zu empfehlen?

Darüber hinaus wird in einem Exkurs das Raumordnungsverfahren mit integrierter raumordnerischer UVP behandelt, da die Errichtung oder wesentliche Änderung von Tierhaltungsanlagen im Einzelfall raumbedeutsam sein kann.

Auch die Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder für ein europäisches Vogelschutzgebiet ist Gegenstand des Leitfadens, da UVP-

5 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (Scoping-Verfahren)

5.1.1 Scoping-Termin

Die Vorschrift des § 2a der 9. BImSchV als einschlägige Verordnung über das Genehmigungsverfahren enthält eine Sonderregelung für UVP-pflichtige Vorhaben. Diese schreibt für UVP-pflichtige Vorhaben eine Erweiterung des allgemeinen Vorgesprächs der Genehmigungsbehörde auf die mit der UVP zusammenhängenden Fragen vor, sofern der Vorhabensträger darum ersucht. Der Abschnitt 1 dieser Vorschrift entspricht nahezu wortgleich dem § 5 des UVP-G und schließt damit dessen unmittelbare Anwendung aus.

In der Praxis hat es sich als effizient erwiesen, dass der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde vor Beginn des Genehmigungsverfahrens um diesen Termin (Scoping-Termin) ersucht. Die Zuständigkeit der Behörde für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nach Landesrecht bestimmt.

Das Ersuchen sollte möglichst frühzeitig erfolgen sobald die UVP-Pflicht festgestellt ist. Es ist an keine besondere Form gebunden, sollte aber den Wunsch des Vorhabensträgers nach einer behördlichen Beratung hinreichend erkennen lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Planungsstand bereits ein Niveau erreicht hat, welches mit ausreichender Sicherheit die Einschätzung der Umweltauswirkungen anhand des Anlagenkonzeptes ermöglicht.

Wenn die Genehmigungsbehörde auch grundsätzlich abwarten kann, ob der Vorhabensträger die Initiative ergreift, so wird sie aber auf Grund ihrer Fürsorgepflicht auf diese Möglichkeit hinweisen, sobald sie von dem Vorhaben Kenntnis erhalten hat. Der Vorhabensträger muss dieses Besprechungsangebot nicht wahrnehmen.

Zweckmäßig ist es, mit dem Ersuchen der Behörde gleichzeitig weiter ausgearbeitete (Kurz-)Informationen zum Vorhaben, verbunden mit einem Vorschlag über die beizubringenden Unterlagen als Diskussionsgrundlage einzureichen. Die Genehmigungsbehörde sollte aus diesem Material erkennen können, wie die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet werden sollen.

Die für einen Scoping-Termin vom Antragsteller zu fertigende Unterlage sollte sich auf allgemeine Angaben zum Vorhaben und zu dessen Auswirkungen auf die Umwelt beschränken und darstellen, welche Informationen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen noch erhoben werden sollen. Die Scoping-Unterlage soll die Gliederung des § 4e der 9. BImSchV (Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit) berücksichtigen und mit der Beschreibung des Vorhabens auch die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV darstellen.

Die Unterlage kann sich im Wesentlichen auf die Darstellung der jeweils entscheidungserheblichen Sachverhalte beschränken; ansonsten ist die Unerheblichkeit von möglichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter darzulegen.

Das Vorhaben ist zu begründen und darzustellen, weshalb ggf. auf der Hand liegende umweltunschädlichere räumliche, technische oder verfahrensmäßiger Alternativmöglichkeiten nicht verfolgt werden. Dies ist insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise vertiefend durchzuführende FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich (siehe Kapitel 2.7).

Ansonsten ist von den Beteiligten im Scoping-Termin begründet darzulegen, in welchem Umfang der beabsichtigte Untersuchungsrahmen ergänzt werden muss.

Sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen können u. a. der Zeitrahmen für die floristischen und faunistischen Untersuchungen, die Auswahl der Sachverständigen sowie der Zugang zu bestimmten Informationen der Behörden sein, wie Angaben über den Ist-Zustand von Umweltgütern am Standort oder die Möglichkeit zur Nutzung von behördeneigenen Daten, z. B. zur Gewässergüte oder zur Geruchs- und Ammoniakvorbelastung des Standortes. Die Behörde darf Informationen, Daten und Unterlagen nicht zugänglich machen, wenn dem Rechte Dritter entgegenstehen. Das kann immer dann der Fall sein, wenn Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Urheberrechte betroffen sind.

5.1.2 Voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Die Genehmigungsbehörde unterrichtet anschließend den Vorhabensträger üblicherweise in schriftlicher Form über die für die UVP „voraussichtlich“ beizubringenden Unterlagen.

Das Wort „voraussichtlich“ ist eine salvatorische Klausel. Damit wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, Unterlagen nachzufordern, da der Unterrichtung ein zunächst begrenzter Kenntnisstand zu Grunde liegt.

Vor der Unterrichtung hat die Behörde in einem internen Arbeitsprozess die vorgebrachten Hinweise und Argumente abgewogen. Die Entscheidung liegt somit im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Üblicherweise wird sie die Abwägungsergebnisse aktendkundig machen.

Aus der Unterrichtung soll der Vorhabensträger

- die schutzgutbezogenen Erfassungsmerkmale und Untersuchungsräume,
 - die Auswirkungen und Wirkungspfade mit den Wechselwirkungen sowie
 - der Methoden zur Ermittlung der Auswirkungen
- ableiten und den materiellen und finanziellen Untersuchungsaufwand abschätzen können.

Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen müssen der Bedeutung des Vorhabens, seinen räumlichen Auswirkungen sowie den sich daraus ergebenden Erfordernissen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen angemessen sein.

Das Unterrichtungsschreiben kann auf Verlangen auch anderen hinzugezogenen Behörden, Sachverständigen und beteiligten Dritten zugeleitet werden.

Nach Stellung des Genehmigungsantrages liegt es allerdings im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob sie es für notwendig erachtet, den Vorhabensträger zu unterrichten.

5.1.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Grundlage der Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens ist die Beurteilung der voraussichtlichen entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, die vom Vorhaben und den Teilobjekten verursacht werden können. Beurteilungsrelevant und im Rahmen einer UVS ggf. genauer zu untersuchen können alle bau-, betriebs-, störfall- und stilllegungsbedingten Umweltbelastungen sein, die von einer Tierhaltungsanlage und den Betriebseinheiten ausgehen. Dies reicht vom Bodenabtrag, der Bodenversiegelung und Geräuschen beim Bau, über die Bereiche der Luftreinhaltung und der Abwässer beim Anlagenbetrieb bis hin zur Lagerung und Behandlung der Nebenprodukte der landwirtschaftlichen Produktion wie Wirtschaftsdünger. Die Belastungen können kontinuierlich oder diskontinuierlich, dauerhaft oder zeitlich begrenzt, mittelbar oder unmittelbar auftreten. Die bei großen Tierhaltungsanlagen möglichen Umweltbelastungen sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tab. 4: Darstellung der von einer Tierhaltungsanlage ausgehenden anlagen-, betriebs-, bau- und störfallbedingten Wirkungen (Belastungen) und Wirkungspfade

Betriebseinheit, Prozess	Art der Wirkung	Einwirkungspfad
(1) Ställe	Emissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Staub, Bioaerosole/Keime, Geräusche)	Luft
	Anfall von Abwasser (Reinigungs- und Desinfektionsmittel), Oberflächenwasser (Dach)	Boden, Wasser
	Anfall von Abfällen	(Einwirkung am Anlagenstandort i. d. R. nicht relevant)
	Anfall von Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Produktion (Fest- und Flüssigmist, Geflügelkot)	(Einwirkung am Anlagenstandort i. d. R. nicht relevant)
	Anfall von Kadaver	(Einwirkung am Anlagenstandort i. d. R. nicht relevant)
	Bodenversiegelung	Boden
	Sichtversperrung	Landschaftsbild
- Kadaverlager	Emissionen (Geruch, Keime)	Luft
	Anfall von Abwasser (Reinigungs- und Desinfektionsmittel)	Boden, Wasser

Fortsetzung nächste Seite

Betriebseinheit, Prozess	Art der Wirkung	Einwirkungspfad
(2) Futterlagerung, -aufbereitung	Emissionen (Staub, Geräusche, Geruch)	Luft
	Bodenversiegelung	Boden
	Sichtversperrung	Landschaftsbild
(3) Lagerung/ Behandlung von Wirtschaftsdüngern	Emissionen (Geruch, Ammoniak/Stickstoff, Geräusche)	Luft
	Bodenversiegelung	Boden
	Sichtversperrung	Landschaftsbild
(4) Verkehrsflächen, Hofflächen	Bodenversiegelung	Boden
	Verkehrsgläusche (Anlagen und Transport)	Luft
	Anfall von Oberflächenwasser	Boden, Wasser
(5) Sonstiges - Bauphase	Flächeninanspruchnahme	Boden
	Bodenabtrag, Bodenumlagerung, mechanische Bodenbelastung, Grundwasserbeeinflussung, Abwasser	Boden, Wasser
	Baugeräusche	Luft
	wie Bauphase, zusätzlich: Entsorgung und Verwertung von Abfällen wie Bauschutt	(Einwirkung am Anlagenstandort i. d. R. nicht relevant)
- Betriebsstörungen	Schadgasfreisetzung im Brandfall	Luft
	Versickerung von Flüssigmist durch Leckagen	Boden, Wasser
	Hyperthermie	(Nutztier)
	Wassermangel	(Nutztier)
- Sozialtrakt	Anfall von Abwasser	(am Anlagenstandort nicht relevant)
	Bodenversiegelung	Boden
	Anfall von Abfall	(Einwirkung am Anlagenstandort i. d. R. nicht relevant)

Da zum Zeitpunkt der Festlegung des Untersuchungsrahmens nur eingeschränkt Informationen über das Ausmaß der Umweltwirkungen vorliegen, trotzdem aber eine Entscheidung getroffen werden muss, ist eine Voreinschätzung über eine sog. Relevanzmatrix hilfreich, mit der das Wirkungsgefüge Tierhaltung - Umwelt systematisch erfasst und alle wesentlichen Umweltwirkungen berücksichtigt werden können (HÜBLER und ZIMMERMANN 1991). In der Literatur gibt es Lösungsvorschläge für Entscheidungshilfen in Form von Checklisten und verschiedenen Matrixmethoden (BUNGE und STORM 2008, GASSNER und WINKELBRANDT 1990). Tabelle 5 enthält einen Vorschlag für eine allgemeine tierhaltungsspezifische Wirkungsmatrix, die als Hilfsmittel zur Bestimmung des Untersuchungsumfangs geeignet ist.